

Hinweise:

1) Eine vereinfachte Feststellung der Vergütungsgruppe (F60) genügt,

wenn sich die Eingruppierung bereits zweifelsfrei aus den einschlägigen Tätigkeitsmerkmalen ergibt, insbesondere wenn

- die Eingruppierung nur durch die Berufsausbildung und die entsprechende Tätigkeit ohne Heraushebungsmerkmale bestimmt ist,

Beispiele:

Grad. Ingenieur mit entsprechender Tätigkeit in VergGr. Va, bzw. nach sechsmonatiger Berufsausbildung in VergGr. IVb

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung in VergGr. IIa

- die überwiegend auszuübende Tätigkeit von speziellen Tätigkeitsmerkmalen eindeutig erfasst wird, so dass sich weitere Feststellungen erübrigen.

Beispiele:

Überwiegende Tätigkeit im Schreibdienst nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils II Abschn. N der Anlage 1a zum BAT

Eingruppierung des Krankenpflegepersonals nach Anlage 1b zum BAT

Eingruppierung von Lehrkräften

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, denen mindestens 5 Angestellte der VergGr. IIa ständig unterstellt sind (Verg. Gr. Ia Fallgruppe 1b)

Das Formblatt F10 ist dagegen zu verwenden, wenn

- die Eingruppierung von der Erfüllung **unbestimmter Rechtsbegriffe** (z.B. gründliche und vielseitige Fachkenntnisse) oder von Heraushebungsmerkmalen (z.B. besondere Schwierigkeit und Bedeutung) abhängt oder
- der bzw. die Angestellte die in den Tätigkeitsmerkmalen vorgeschriebene Ausbildung nicht besitzt (= „sonstige Angestellte“).

2) Arbeitsvorgänge

Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschl. Zusammenhangersarbeit), die zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen. Sie sind so darzustellen, dass sie ein anschauliches Bild der Tätigkeit vermitteln. Arbeitsvorgänge unterschiedlicher Wertigkeit sind zu trennen. Eigene Arbeitsvorgänge sind z.B. für wissenschaftliche Angestellte Lehrtätigkeit und Mitarbeit in der Forschung.

Die Festlegung der Arbeitsvorgänge hindert nicht die **Übertragung neuer Tätigkeiten**. Dienstliche Weisungen sind deshalb unabhängig davon zu befolgen, ob die verlangten Tätigkeiten in der Feststellung der Vergütungsgruppe enthalten sind (Direktionsrecht des Arbeitgebers). Die Erstellung einer neuen Feststellung der Vergütungsgruppe und die Einschaltung des Personalreferats ist nur bei erheblichen Änderungen erforderlich, d.h. wenn eine Änderung der Vergütungs- oder Fallgruppe in Betracht kommt (vgl. F59 und F74).

Wissenschaftliche Angestellte:

- Für eine ggf. übertragene **Lehrtätigkeit** sind folgende Prozentsätze zu verwenden: 2 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) 10 %, 5 LVS 20 %, 9 LVS 40 %, 14 LVS 60 %, 17 LVS 75%, 19 LVS 85 %.
- Drittmittelpersonal** darf nur dann in der Lehre eingesetzt werden, wenn der Mittelgeber keine Einwendungen erhebt und die Durchführung des Forschungsvorhabens nicht gefährdet ist. Wird eine Lehrtätigkeit übertragen, ist sie im Rahmen der Dienstaufgaben und nicht aufgrund eines vergüteten Lehrauftrags zu erbringen.